



Brüssel, den 1. Dezember 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0015 (COD)

14525/1/15
REV 1 ADD 2

CODEC 1580
TRANS 383

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurfeiner Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Ratesüber die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (erste Lesung)
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung der Kommission zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.